

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:  
Dr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 54.

Donnerstag, 5. März 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 60 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der landl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Für den Verkauf von Rots aus dem städtischen Gaswerke Riesa werden bis auf weiteres folgende Preise festgesetzt.

Der Rotspreis beträgt 24 M. pro t (= 1000 kg).

Bei Abschluss von mindestens 25 t ermäßigt sich der Preis auf 20 M. pro t unter der Voraussetzung, daß im einzelnen nicht weniger als 1 t abgenommen wird.

Für alle außerhalb der Stadt Riesa wohnenden Abnehmer beträgt der Preis ohne Rücksicht auf die abzunehmende Menge 25 M. pro t.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. März 1908.

**Holzverfeigerung auf Weißiger Staatsforstrevier — Barzelle Kleintreibiger Seide.**

Im Gathhof zu Kreinitz sollen

Freitag, den 13. März 1908, von vorm. 1/11 Uhr an

2 rm tief. Brennholz, 522 rm tief. Brennholz, 388 rm tief. Kestte, 33 tief. Langhauen IV. Klasse, Durchforstungen in den Abt. 113, 122 u. 124, sowie Einzelhöcker in den Abt. 109 bis 126, gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Weißig a. R. und Moritzburg, am 22. Februar 1908.

Königl. Forstrevierverwaltung.

Königl. Forstrentamt.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 5. März 1908.

— Unter Bezugnahme auf den Nachtrag zu der Urkunde über die Stiftung der Carola-Medaille macht das Ministerium des Innern bekannt, daß Se. Majestät der König bestimmt hat, daß Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Johann Georg das Vorklagsrecht zur Verleihung der Carola-Medaille ausüben hat.

— Dem „Dr. Journ.“ zufolge tritt am 1. August der Amtshauptmann Geh. Regierungsrat Dr. Stelner in Freiberg in den Ruhestand und wird an seiner Stelle der Oberregierungsrat Dr. Böhm bei der Kreisauptmannschaft Dresden zum Amtshauptmann in Freiberg bestellt werden.

— Die Dienst- und Befolungsbeschlüsse der Bezirksärzte sollen lt. „Chemn. Zbl.“ mit dem neuen Staatsjahr abgeändert werden. Die letzte Regelung der Gehaltsverhältnisse der Bezirksärzte ist 1898/99 erfolgt. Damals wurde das Gehalt auf 3600—4500 M., die Bureauauswandschuldigungen auf durchschnittlich 800 M. festgesetzt, die Bezirksärzte bezielten die Befugnis zur Ausübung von Privatpraxis, zur Übernahme von Nebenämtern und zur Berechnung von Gebühren in bestimmten Fällen. Die Regierung hat sich nunmehr entschlossen, nachdem die sächsischen Bezirksärzte um Aufbesserung ihrer Bezüge nachgesucht haben, das Gehalt auf 4500—7500 M., durchschnittlich 6000 M., sowie die Bureauauswandschuldigungen auf 800—1200 M., durchschnittlich 1000 M., festzusetzen. Außerdem wird der Aufwand für den Fernsprecher aus der Staatskasse erstattet. Dafür wird die Ausübung von Privatpraxis, abgesehen von Konsultationen mit anderen Ärzten und dringenden Fällen, verboten, die Übernahme von Nebenämtern nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet. Der durch die Neuregelung erforderliche Mehrbedarf berechnet sich für die Finanzperiode 1908/09 gemeinjährig auf 32 475 M. Dafür sollen aber in Zukunft alle amtsärztlichen Gebühren im etwaigen Betrage von 35 000 bis 40 000 M. jährlich in die Staatskasse fließen. Nur in besonderen Fällen, wo es sich nicht um amtsärztliche Funktionen handelt, bleibt es den Bezirksärzten auch ferner gestattet, Gebühren für sich zu erheben. Wegen der Kosten der Bezirksärzte behält sich die Staatsregierung weitere Erwägung darüber vor, ob es angezeigt sei, für diese ebenfalls auf eine Fixierung zuzukommen. Die Klagen über zu weit gehende Befugnisse der Bezirksärzte anlangend, weist die Regierung darauf hin, daß die Bezirksärzte zu selbständigen Anordnungen im allgemeinen nicht befugt sind, sondern nur die Anordnung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen bei den Verwaltungsbehörden beantragen können. Ordnen aber die Behörden die beantragten Maßregeln an, so stehen den Beteiligten alle Rechtsmittel zu, die sonst gegen behördliche Anordnungen in Verwaltungssachen stattfinden. Derartige Beschwerden sind immer, insoweit sie begründet waren, abgestellt worden.

— Den Ständekammern ist Dekret Nr. 41, Entwurf eines Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land betreffend, zugegangen. In dem Entwurf heißt es: Die Polizeibehörden (die Amtshauptmannschaften und in Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte) sind befugt, Reklamezeichen aller Art (insbesondere Aufschriften, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen) sowie sonstige Aufschriften, Abbildungen, Bemalungen und dergl. dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind a) Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke oder b) das Ortsbild oder c) das Landschaftsbild

zu verunstalten. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen kann versagt werden, wenn durch die Bauausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde. Ebenso kann die Genehmigung von Beharungs- und Buchstabenplanen versagt werden, wenn durch deren Ausführung gleiche Verunstaltungen herbeigeführt werden würden. Durch Ortsgesetz kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen zu versagen ist, wenn durch die Bauausführung die Eigenart des Orts- oder Straßensbildes beeinträchtigt werden würde, ebenso kann die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Veränderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen in der Umgebung solcher Bauwerke versagt werden, wenn durch die Bauausführung deren Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorgerufen, beeinträchtigt werden würde. Aus der Begründung ist hervorzuheben: „Dem deutschen Volke kommt es immer mehr und mehr zum Bewußtsein, welche hohen Werte es in seiner Heimat und nicht zuletzt auch in seinen, eine lange Entwicklungsgeschichte und deren jeweilige Erscheinungsformen widerspiegelnden Bauten und Ortsbildern besitzt. Diese Werte zu erhalten, deren schon zu viele — teils augenblicklicher Vorteile wegen, teils infolge von Unkenntnis und Interesslosigkeit — auf immer verloren gegangen sind, ist schon seit längerem das Bestreben einflussreicher Behörden und der über ganz Deutschland sich verbreitenden Vereinigungen, die unter den Namen „Heimatschutz“, „Dürerbund“, „Denkmalschutz“, „Naturdenkmalschutz“ usw. rühmlich bekannt geworden sind. Wenn diese Bemühungen auch ganz gewiß schon zahlreiche Erfolge aufzuweisen haben, so sind sie doch oft genug daran gescheitert, daß ihnen der gesetzliche Schutz fehlte und daß überall dort, wo sich ihnen Unerwartetes oder böser Wille entgegenstellte, der Erfolg verjagt bleiben mußte. Die Folge hiervon ist gewesen, daß zahlreiche deutsche Bundesstaaten diesen Bestrebungen mehr und mehr ihre Aufmerksamkeit zugewendet und gewisse gesetzliche Schranken gezogen haben, die als das Mindestmaß von Schutz der Natur und der Bauwerke anzusehen sind. In Sachsen ist in dieser Beziehung, soweit es sich um Bauten handelt, durch das Allgemeine Baugesetz vom 1. Juli 1900 zwar ein gewisser Schutz geschaffen worden, dieser hat sich jedoch aus verschiedenen Gründen als keineswegs ausreichend erwiesen. Im übrigen aber mangelt es gerade für dieses, an historischen Erinnerungen und an Naturschönheiten so reiche Land an jeglichem Schutze. Wie notwendig aber ein solcher ist, braucht hier — und es muß gesagt werden „leider“ — nicht näher ausgeführt zu werden, da die entstanden und in dieser Richtung täglich neu entstehenden Schäden für jeden, der ein offenes Auge für diese Verhältnisse hat, nur zu klar zutage liegen. Anlangend zunächst den Schutz gegen verunstaltende Reklamezeichen, so ist in Sachsen schon bisher verschiedentlich der Versuch gemacht worden, diese Verhältnisse ortsgesetzlich zu regeln. Nachdem jedoch das Oberverwaltungsgericht mehrfach ausgesprochen hat, daß die Polizeibehörden ohne landesgesetzliche Ermächtigung nicht berufen seien, ästhetische Anforderungen zu stellen und solche Interessen wahrzunehmen, dies aber wohlwollenderweise der Gegenstand solcher Ortsgesetze sein muß, so fehlt es diesen somit an der rechtlichen Grundlage. Ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich des

Schutzes gegen verunstaltende Bauten. Nach § 90 Absatz 2 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 können zwar ähnliche Feststellungen, welche dem Orte zur offensichtlichen Inzucht gereichen würden, untersucht und weiter durch Ortsgesetz für einzelne Straßen oder Straßenteile höhere architektonische Anforderungen an die zu errichtenden Gebäude gestellt werden. Allein auch hier hat die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts so enge Grenzen gezogen, daß diese Bestimmung als ein genügend wirksamer Schutz gegen verunstaltende Bauten nicht angesehen werden kann. Ästhetische Interessen — sei es hinsichtlich des Reklamewesens, sei es im Hinblick auf das Bauwesen — können ohne landesgesetzliche Ermächtigung nicht geschützt werden, ein Zustand, der auf die Dauer zu um so schwereren Bedenken Anlaß geben muß, als sich die Reklame erfahrungsgemäß immer weiter und rücksichtsloser ausbreitet, immer eigenartiger und groteskere Formen annimmt, und einer Verunstaltung durch Bauten, außer im allergrößten Sinne, zurzeit schlechterdings nicht entgegengetreten werden kann. Wenn auch die Staatsregierung nach wie vor auf dem Standpunkte steht, daß jede Art von „Kunstpolizei“ hintangehalten werden soll, so muß doch der Einzelne den Anforderungen des allgemeinen Interesses, d. h. des Interesses, welches ein Volk an der Erhaltung gewisser Gemeingüter hat, unterworfen werden, wie dies ja gerade im Bauwesen — z. B. in allgemein-sanitärer Beziehung — schon jetzt der Fall ist. Zudem läßt sich auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete nach dem Urteile Sachverständiger in den allermeisten Fällen ohne Aufwendung größerer Mittel das Erreichte, was die Staatsregierung durch das vorliegende Gesetz anstrebt; es soll — bei im allgemeinen milder Handhabung der vorliegenden Bestimmungen — eben nur dann eine gesetzliche Handhabe gegeben sein, wenn eine entsprechende Verständigung erfolglos bleibt. Der nach alledem auf Grund dieser Erwägungen von der Staatsregierung aufgestellte Gesetzesentwurf ist im übrigen derart gefaßt worden, daß Beeinträchtigungen in der angegebenen Richtung von vornherein die Spitze abgebrochen wird und daß bei Wahrnehmung der Allgemeininteressen Härten vermieden werden.“

Gröba, 5. März. Nächsten Sonntag abends 1/8 Uhr findet im hiesigen Gathhofe ein Familienabend statt. Herr Sup. Pache-Großenhain wird eine einleitende Ansprache über die Gustav-Adolf-Vereinsfrage und Herr Vikar Sidmann aus St. Veit in Ranten einen Vortrag mit Lichtbildern über „Evangelisches Leben in Ranten in alter und neuer Zeit“ halten. Vikar Sidmann steht seit 7 Jahren in Ranten in der Arbeit. Er kennt Land, Leute und Verhältnisse aus eigener Anschauung und Erfahrung, er ist, wie berichtet wird, ein feinsinniger Beobachter der Volksseele und versteht prächtig zu erzählen. Man darf also von ihm ein anschauliches und fesselndes Bild erwarten. Eine treffliche Ergänzung wird das gesprochene Wort durch die Lichtbilder erhalten. Es stellen außer Stätten evangelischen Lebens die schönsten Berg- und Seelandschaften Rantens dar, sodaß zugleich der Naturfreund seine Rechnung findet. Nächste der Abend, der noch alledem viel Interessantes und Anregendes zu bieten verspricht, gleich den bisher veranstalteten Familienabenden recht zahlreichen Besuch finden.

Dresden, 5. März. Aus Anlaß des heutigen Namenstages des Königs fand heute früh militärisches Weden statt. Um 8 Uhr konzentrierten im Jagdhofe des königlichen Schlosses die Kapellen des 1. Leibgrenadierregiments Nr. 100, des Gardereiterregiments und des 1. Feldartillerieregiments Nr. 12, deren Chef der König

**Wohnungsnachweis**

l. d. Exped. d. Bl. für Wohnung-Suchende kostenfrei. Für Vermieter bei Selbstentwurf in die Liste 10 Pf., bei verlangtem Eintrag durch unseren Beamten 20 Pf.; die im Tagesblatt annoncierten Wohnungen z. finden kostenfrei Aufnahme.

**Wohnungsnachweis!**